



141 ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DA R: 0000051
Bei Beschriftung bitte angeben

76.040/213-V/2/01/A

Wien, am 16. Jänner 2001

Referentin: Jelinek

Telefon: (01) 53126/2338

Telefax: (01) 53126/2519

e-mail: Andrea.Jelinek@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über den Schutz vor
Straftaten gegen die Sicherheit von Zivil-
luftfahrzeugen geändert wird; Begutachtungsver-
fahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

14. Februar 2001

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband

den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie -
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und Hort-
pädagogInnen

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Für den Bundesminister
Prantl

ENTWURF

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 146/1999 wird geändert wie folgt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Flugplatzhalter ist verpflichtet, im erforderlichen Ausmaß Amts- und Aufenthaltsräume für die mit der Besorgung der Sicherheitsverwaltung auf dem Zivilflugplatz befassten Organe und für das Personal der nach § 4 beauftragten Unternehmen sowie angemessen gestaltete Aufenthaltsräume für Fremde, denen nach einer am Flugplatz erfolgten Zurückweisung gemäß § 53 Abs. 1 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, der Aufenthalt an einem bestimmten Ort aufgetragen wurde, zur Verfügung zu stellen, reinigen zu lassen und mit elektrischem Strom und Heizung zu versorgen sowie die in § 21 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, genannten Leistungen zu erbringen; darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Verpflegung und gesundheitliche Betreuung der zurückgewiesenen Fremden zu sorgen.“

VORBLATT

Problem:

Fremde, die über einen Flughafen in das Bundesgebiet einreisen wollen, aber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und im Flughafenbereich deshalb zurückgewiesen werden, müssen sich bis zu ihrer Ausreise oder bis zur Gestattung ihrer Einreise durch die zuständige Behörde für einige Zeit im Nahbereich des Flughafens (§ 53 FrG) aufhalten können. Derzeit bestehen keine Regelungen, wer die hierfür erforderliche Infrastruktur bereitzustellen hat und für die Verpflegung und gesundheitliche Betreuung dieser Menschen aufzukommen hat

Ziele der Gesetzesinitiative:

Herstellung klarer Verantwortlichkeiten, Verwaltungsvereinfachung durch Zuhilfenahme der privatwirtschaftlichen Kompetenz des Flugplatzhalters; Vermeidung von Gefahrensituationen; Schaffung menschenwürdiger Verhältnisse.

Inhalt:

Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Schaffung von Aufenthaltsräumen für zurückgewiesene Fremde sowie zu deren Verpflegung und gesundheitlichen Betreuung.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Gesetzeslage.

EU-Konformität:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens: keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine

Kosten:

Im Jahr 2000 sind dem Bund für die Unterkunft und Verpflegung von zurückgewiesenen Fremden mehr als 1,3 Millionen Schilling an Kosten erwachsen. Die Kosten für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur hat bisher der Flugplatzhalter getragen. Dieser hat nunmehr die

Möglichkeit alle aus der Novelle erwachsenden Kosten über den Sicherheitsbeitrag nach Vorfinanzierung vergütet zu erhalten. Die Tragung dieser Kosten aus dem Sicherheitsbeitrag ist ein Ausfluss des Verursacherprinzips.

Erläuterungen

Fremde, die über einen Flughafen in das Bundesgebiet einreisen wollen, aber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und im Flughafenbereich deshalb zurückgewiesen werden, müssen sich bis zu ihrer Ausreise oder bis zur Gestattung ihrer Einreise durch die zuständige Behörde für einige Zeit im Nahbereich des Flughafens (§ 53 FrG) aufhalten können. Derzeit bestehen keine Regelungen, wer die hierfür erforderliche Infrastruktur bereitzustellen hat und für die Verpflegung und medizinische Betreuung dieser Menschen aufzukommen hat. Aus diesem Grund halten sich die Fremden unter zum Teil schwierigen Umständen im Transitbereich der Flughäfen auf. Abgesehen von der Wichtigkeit einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung dieser Menschen, sind derartige Situationen auch immer unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ruhe Ordnung und Sicherheit zu betrachten, zumal schlechte Unterbringungsbedingungen zu Gefahrensituationen im Flughafenbereich führen können.

Die Gesamtzahl der auf allen österreichischen Flughäfen zurückgewiesenen Fremden ist statistisch nicht erfasst; die Zahl der im Jahr 2000 am Flughafen Wien Schwechat nach Stellung eines Asylantrages im Transitbereich verbliebenen Fremden beläuft sich auf etwa 3000.